

Hartmannbund-Hauptversammlung 2019

Beschluss Nr. 10

Ambulante ärztliche Weiterbildung unabhängig finanzieren

Der Hartmannbund fordert die Landesärztekammern, die Bundesärztekammer (BÄK) sowie die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene auf, die Voraussetzungen für eine sachgerechte Finanzierung der ambulanten ärztlichen Weiterbildung in Form einer arztbezogenen Zuschussfinanzierung, finanziert über Systemzuschläge und koordiniert über die Ärztekammern, zu schaffen.

Grundsätzlich muss die Finanzierung der ambulanten ärztlichen Weiterbildung insgesamt weitgehend unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Weiterbildungsstätte sein und darf nicht ökonomischen Zwängen unterliegen. Der Hartmannbund empfiehlt daher das sogenannte „Rucksackmodell“, ein virtuelles personalisiertes Budget, aus dem Weiterbildungsstätten auf Antrag die finanziellen Mittel erhalten, um den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ihr Gehalt zu zahlen. Als Referenz für die Höhe der Vergütung ist der TV-Ärzte TdL heranzuziehen; individuelle arbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben davon unbenommen.

Die Verantwortung für die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung muss dabei auch in Zukunft originäre Aufgabe der ärztlichen Selbstverwaltung bleiben. Dies schließt die Verwaltung der Finanzmittel bzw. die Koordinierung der Finanzierung in Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages ein.

Perspektivisch sollten dementsprechend auch die Organisationsstruktur und vor allem auch die Aufwendung der Weiterbildungsstätten für die Durchführung der Weiterbildung über dieses Modell finanziert werden - für alle Fachgebiete und Sektoren.

Begründung:

Fachkräftemangel oder personelle Engpässe nehmen auch im ärztlichen Bereich zu. Um die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems über die dringend notwendige Nachwuchsgewinnung sicherzustellen, bedarf es neben der erfolgten didaktischen Neuausrichtung der ärztlichen Weiterbildung auch einer Finanzierungsreform, gerade aufgrund der Einführung fester ambulanter Weiterbildungsabschnitte durch die neue Musterweiterbildungsordnung.

Qualitativ hochwertige Weiterbildung kostet Zeit und Geld. Sie ist für Praxen ökonomisch von Nachteil, da im ambulanten Bereich die Finanzierung der Weiterbildung nach wie vor, gerade in nicht allgemeinmedizinischen Fächern, zum größten Teil aus limitierten Honorarmitteln erfolgt. Aus diesem Grund verzichten auch ambulant tätige Ärzte oftmals darauf, sich in der Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses zu engagieren.

Daher ist es erforderlich, die Organisation der Weiterbildung als *training-on-the-job* dahingehend zu organisieren, dass die Abhängigkeiten der Weiterzubildenden und Weiterbilder, die sich arbeits- und nicht berufsrechtlich aus den Anstellungsverhältnissen ergeben, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dazu kann eine gesonderte Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Weiterbildungsstätte entscheidend beitragen, denn die Zuschussfinanzierung der Weiterbildung würde für Arbeitgeber einen stärkeren Anreiz zur Durchführung der Weiterbildung darstellen als bisher. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell hätte zudem indirekt auch positive Auswirkungen auf die Qualität der ärztlichen Weiterbildung.

Des Weiteren wäre mit der Organisation über Verbünde und/oder Kooperationen ein Stellenwechsel organisatorisch oder finanziell weniger problematisch und somit ein wesentlicher Aspekt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Sicherung des ärztlichen Nachwuchses geregelt.

Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass die Verantwortung für die fachärztliche Qualifizierung auch in Zukunft die originäre Aufgabe der Ärztekammern bleibt. Diese Zuständigkeit darf nicht über Parallelstrukturen ausgehöhlt werden.

Berlin, 9. November 2019



Positionierung des Hartmannbundes zur Finanzierung der (ambulanten) Weiterbildung

Vorbemerkung

Für den Hartmannbund ist die ärztliche Weiterbildung ein wesentliches Feld der berufspolitischen Arbeit. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Verantwortung für die fachärztliche Qualifizierung auch in Zukunft die originäre Aufgabe der Ärztekammern bleibt: Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung sind Ärzte. Diese Zuständigkeit darf nicht über Parallelstrukturen ausgehöhlt werden. Zugleich müssen die Ärztekammern auch ihrer Verantwortung, die sich aus dieser Zuständigkeit ergibt, gerecht werden.

Die Durchführung der Weiterbildung in *ambulanten* Versorgungseinrichtungen ist notwendig, weil eine Vielzahl von Untersuchungen und Behandlungen nur noch ambulant vorgehalten wird (Verlagerung bislang stationär erbrachter Leistungen in den ambulanten Sektor). Ambulante Inhalte (und somit Tätigkeitsabschnitte) sind bislang jedoch lediglich im Gebiet Allgemeinmedizin vorgeschrieben.

Ausdrücklich *nicht* notwendig ist eine Weiterbildung im ambulanten Sektor mit der Zielrichtung, damit den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu erfüllen. Hierzu sind zielführendere Maßnahmen erforderlich, die den gesamt-gesellschaftlichen Aspekt berücksichtigen.

Grundsätzlich sollte die Finanzierung der Weiterbildung weitgehend von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Weiterbildungsstätte unabhängig sein und nicht ökonomischen Zwängen unterliegen. Dazu ist eine gesonderte Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung insgesamt anzustreben.

Anforderungen

- Weiterbildungsinhalte, die nur ambulant erbracht werden können, müssen in ambulanten Einrichtungen abgeleistet werden.
- Vergütung darf im Vergleich zu einer klinischen Tätigkeit nicht schlechter sein.
- Die Beschäftigung eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung darf für die weiterbildende Einrichtung nicht wirtschaftlich nachteilig sein.
- Die Ärztekammern müssen als maßgebliche Akteure an zentraler Stelle eingebunden sein, um ihren Einfluss geltend machen zu können.
- Es müssen ausreichend ambulante Weiterbildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- Notwendige Stellenwechsel sollten über die Stärkung von Kooperationen und Verbänden vermieden und im Vorfeld vertraglich fixiert werden.

Organisation

- Die ambulante Weiterbildung ist so zu organisieren, dass sie *sektorenübergreifend* durchgeführt werden kann.
- Die Durchführung der ambulanten Weiterbildung sollte sich an den ambulant zu erwerbenden *Inhalten* und *Kompetenzen* orientieren. Mindestzeiten sind dabei an den Erfordernissen der betreffenden Inhalte auszurichten und sollten flexibel gestaltet werden können (z.B. kumulativ über Stunden).
- Befugnisse sind ausschließlich *vollumfänglich* zu erteilen. Damit kann eine kontinuierliche Betreuung der Weiterzubildenden und durchgehend strukturierte Durchführung der Weiterbildung erreicht werden.
- Vertragspartner der Weiterzubildenden sind grundsätzlich Weiterbildungsverbände oder Kooperationen zwischen Kliniken und Praxen/MVZ unter der Voraussetzung, dass alle (also auch die ambulanten) Inhalte und Kompetenzen gemäß der WBO erbracht werden können.

Vergütung

Der Hartmannbund favorisiert das sogenannte „Rucksackmodell“: Der Rucksack ist ein virtuelles Budget, aus dem Weiterbildungsstätten auf Antrag die finanziellen Mittel erhalten, um den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ihr Gehalt zu zahlen (Vorbild: Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin). Als Referenz für die Höhe der Vergütung ist der TV-Ärzte TdL heranzuziehen. Davon unbenommen bleiben individuelle arbeitsvertragliche Vereinbarungen.

Dabei sind unbürokratische Regelungen für Gebiets-, Kammer- und Arbeitgeberwechsel zu treffen, die die freie Wahl der Weiterbildungsstätte und die Freiheit der Berufsausübung nicht gefährden.

Damit ergeben sich folgende Vorteile:

- Stärkerer finanzieller Anreiz für Arbeitgeber zur Durchführung der Weiterbildung.
- Abhängigkeit der Weiterzubildenden von den Arbeitgebern würde vermindert.
- Stellenwechsel wäre kein organisatorisches Problem und finanzielles Risiko mehr.

Perspektivisch lässt sich diese arztbezogene Zuschussfinanzierung für Weiterbildungsstätten auch sektorenübergreifend gestalten.

Finanzierung

Mit dem GKV-VSG ist die Perspektive für eine zentrale Verwaltung der Fördermittel/ Finanzierung gesetzlich fixiert worden. Verhandlungspartner sind demnach die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die Spitzenverbände der gesetzlichen und privaten Krankenversicherer – nicht jedoch die Ärztekammern.

Der Hartmannbund befürwortet ausdrücklich zentrale Organisationstellen bei den Ärztekammern (bzw. eine zentrale Organisationsstelle bei der BÄK), damit diese ihrer gesetzlichen Verantwortung umfassend und uneingeschränkt nachkommen können. Dazu kann und sollte auch die Verwaltung der Finanzmittel für die Weiterbildung gehören; zumindest aber sollten die Ärztekammern darin maßgeblich eingebunden sein.

Die Finanzierungsmittel sind über fallbezogene Systemzuschläge sowohl von der gesetzlichen als auch der privaten Krankenversicherung bereitzustellen. Das schließt indirekt alle Versicherten ein und verdeutlicht die gesamtgesellschaftliche Relevanz der Facharztweiterbildung für die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Dabei ist zu gewährleisten, dass dieses Finanzvolumen – das nicht gemessen an den zu finanzierenden Weiterbildungsstellen generiert würde, sondern dessen Umfang zunächst von der Zahl der Behandlungsfälle in einem Jahr abhinge – eine bedarfsgerechte Finanzierung der Weiterbildung gewährleisten kann. Eine Verhandlungslösung über das jährliche Volumen ist zu vermeiden.

Perspektivisch sollten dementsprechend auch die Organisationsstruktur und vor allem auch die Aufwendungen der Weiterbildungsstätten für die Durchführung der Weiterbildung über dieses Modell finanziert werden – für alle Fachgebiete und Sektoren. Das entspräche einer konsequenten Umsetzung des Rucksackmodells und würde die Finanzierung der Weiterbildung langfristig von der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Weiterbildungsstätten unabhängig machen.